



**IBO-Interessengemeinschaft der
Bürger/Bahnanlieger in Oldenburg**

Arp-Schnitker-Str. 12
26121 Oldenburg
Tel.: 0441-85423
Fax: 0441-36186655
Mail: oldenburg-ibo@ewetel.net
www.ibo-oldenburg.de
1. Vors. Christian Röhlig
2. Vors. Friedrich-Wilhelm Wehmeyer



Lärmschutz im Verkehr

Würzburger Straße 31
26121 Oldenburg
Tel. 0441-3802266
Mail: Laermschutz.im.Verkehr@gmx.de
www.laermschutzimverkehr.de
1. Vors. Prof. Dr. Gernot Strey
2. Vors. Dr. Armin Frühauf

Oldenburg, den 17.7.2012

Presserklärung zum Bahnvergleich

Der zwischen der DB und der Stadt angenommene Bahnvergleich erschöpft sich in einer unverbindlichen Absichtserklärung der DB, wonach frühestens in 1 Jahr Betroffene – wenn überhaupt – Kosten für einige Lärmschutzfenster für die oberen Geschosse ihrer Häuser bekommen könnten.

Dieser Text legt Zündstoff für neue gerichtliche Streitigkeiten, die bei einem sehr hohen Risiko jeder Bürger auf seine Kosten führen müsste.

Dabei wäre es bei nur geringen textlichen Änderungen ohne weiteres möglich gewesen,

für a l l e betroffenen Bahnanlieger einen von ihnen – ohne erneuten Prozess – unmittelbar vollstreckbaren Titel zu schaffen, der neue Prozesse vermeidet und ihnen garantiert, dass sie sehr schnell – d.h. innerhalb von 6 – 8 Wochen – das nötige Geld zum Einbau der ihnen bei Streckenausbau gesetzlich zustehenden Lärmschutzfenster erhalten.

Mit mehr Nachdruck und etwas Verhandlungsgeschick wäre es nach unserer Einschätzung möglich gewesen, die vom Richter ins Spiel gebrachten „Befahrensbeschränkungen“ (also Nachtfahrverbot und Geschwindigkeitsregelungen) als Interimslösung bis zur Errichtung von Lärmschutzwänden zu vereinbaren.

Das hätte allen Oldenburgern, vor allem aber den Osternburgern, wirklich schnell und effektiv geholfen.

Wenn die Gegenseite des Prozesses (Die BRD) schon nicht rechtlich verpflichtet war, so wären sie aber zumindest moralisch zu solchen Regelungen im Hinblick auf die im PFB Jade-Weser-Port (S. 108) gegebene Zusage der Bundesregierung gehalten gewesen. Denn damals (2007) konnte der JWP u. A. auch nur deshalb genehmigt werden, weil versprochen wurde, bis zur Errichtung von Lärmschutzwänden „Interimslösungen“ für alle Oldenburger anzubringen.

Die damals – 2007 – gegebenen Versprechen von Vertretern des Staates wurden nicht gehalten.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die DB – anders als die Bundesregierung – ihren unverbindlichen Absichtserklärungen folgen wird.

Im Hinblick auf die erhebliche Mangelhaftigkeit des Vergleiches und die Unverbindlichkeit der geäußerten Absichtserklärungen begrüßen es IBO und LiVe ausdrücklich, dass sich private Kläger zur Fortsetzung des Bahnprozesses entschlossen haben. Wir werden diese Kläger auch weiterhin mit Rat und Tat und auch finanziell unterstützen. Nur so besteht überhaupt noch eine Chance, im Interesse aller Oldenburger, eine sinnvolle und effektive Lösung zum Schutz ihrer Nachtruhe zu erreichen.

Da die DB den Vergleich – lt. NWZ vom letzten Samstag – bereits angenommen hat, kann durch die Entscheidung der privaten Kläger zur Fortsetzung des Prozesses auch nicht das – allerdings sehr „magere“ – Ergebnis des Vergleiches unterlaufen werden.

Erläuterungen:

- 1) Der von der Stadt und GSG akzeptierte Vergleich zur Beendigung des Oldenburger Bahnprozesses ist praktisch unbrauchbar. Er enthält keinerlei verbindliche Verpflichtungen der DB zur Installierung der versprochenen Lärmschutzfenster. Er enthält, wie inzwischen auch Prof. Dr. Stürmer im Allgemeinen Ausschuss des Rates eingeräumt hat, lediglich eine unverbindliche „good-will-Erklärung“ der Bahn, also lediglich eine Absichtserklärung, dass die DB in geringem Umfang Lärmschutzfenster bezahlen will, wenn der Bund ihr dazu das Geld gibt.
- 2) Es gibt allerdings keinerlei verbindliche Zusagen der DB. Die dazu notwendigen Formulierungen, wie „..... DB.... verpflichtet sich“ sind an keiner Stelle des Textes zu finden. Es gibt nicht einmal verbindlichen Umsetzungsfristen, es gibt gar nichts Verbindliches. Das einzig verbindliche im Vergleich ist die Rücknahme der Klagen von Stadt und GSG.
- 3) Auch inhaltlich bringt diese „good-will-Erklärung“ nicht viel. Es ist nur beabsichtigt, Fenster in oberen Stockwerken – dort wo spätere Lärmschutzwände keine Wirkung haben werden – zu erwägen. Die beim Ausbau der Strecke gesetzlich vorgeschriebenen – aber tatsächlich nicht vorhandenen – Lärmschutzwände werden zwar zu Lasten der Betroffenen angerechnet, aber erst in frühestens in 8 – 10 Jahren angebracht. Es wird also mit Unterstellungen, mit fiktiven Schutzwällen, gerechnet. Da aber fiktive Lärmschutzwände den Lärm nicht abhalten können, ist die Berücksichtigung dieser Schutzwälle unseriös.
- 4) Der Vergleich leistet aber nicht das, was jeder amtsgerichtliche Vergleich erbringen muss: Die Vollstreckungsfähigkeit (siehe §§ 794, 726 ZPO). Vor einem nicht vollstreckbaren Vergleich muss jeder Rechtsanwalt seinen Mandanten warnen. Wenn der Mandant ihn trotzdem will, muss der Anwalt seinen Mandanten hinreichend belehren und aufklären. Er muss deutlich und verständlich auf das bei Abschluss eines solchen Vergleiches bestehende Risiko hinweisen. Denn mit dem Vergleichsabschluss verliert der Mandant im Gegenzug seine Rechte aus der beendeten Klage. Ganz konkret kann das bedeuten dass, dass dann, wenn die DB ihre Absichtserklärung nicht realisiert, nichts passiert. Man kann dann zwar versuchen, erneut zu klagen. Das ist aber mit einem hohem Risiko behaftet. Die Kosten neuer Prozesse dürften dabei die einzelnen Bürger zu zahlen haben. Bei Ihnen liegt das Prozessrisiko.
- 5) Die Stadt hat mit dem Vergleichsabschluss ihr wichtigstes Pfand im „Bahnkonflikt“ aus der Hand gegeben. Und das ohne eine nennenswerte Gegenleistung. Dabei war deutlich erkennbar, dass die DB an der Beendigung des Prozesses höchstes Interesse

hatte. Dies zeigt auch die Kostenregelung des Vergleiches, die eher ungewöhnlich ist. Die DB übernimmt alle Kosten bis auf die Kosten des Rechtsanwaltes Prof. Dr. Stüer. Das sollte zumindest den Fachleuten im Rat zu denken geben, die beruflich mit gerichtlichen Vergleichen zu tun haben.

- 6) Angesichts des sehr mageren Ergebnisses muss aber auch die Frage gestellt werden, ob sich der finanzielle Aufwand der Stadt – der sich im mittleren 5-stelligen EURO-Bereich befinden soll – wirklich gut angelegt ist. Jedenfalls ist heute nicht Jubel, sondern sind eher Besorgnis und Skepsis angebracht.
- 7) Auch wenn sich durch den unnötig voreiligen und unklugen Vergleichsabschluss die Lage für alle Oldenburger und die privaten Kläger erheblich verschlechtert hat, wollen die Kläger mit einer Fortführung der Klage wenigstens noch versuchen, substantielle Verbesserung für ganz Oldenburg zu erreichen. Zwar können die Kläger durch ein Urteil – anders durch einen sachgerechten Vergleich – jetzt nur noch eine Verbesserung für Ihr eigenes Grundstücks erreichen. Im Falle von möglichen Befahrensbeschränkungen dürften diese aber zwangsläufig auch allen anderen Oldenburgern zu Gute kommen. Deshalb hat der Vergleich auch eine positive Seite. Die Fortsetzung der Klage nimmt den Oldenburgern nichts von den vollmundigen Versprechungen der DB und dem Eigenlob ihres Anwaltes. Sie kann aber vielleicht dazu beitragen, die verfahrenre Situation zu verbessern und vielleicht auch einige 2013 im PFA 1 in Oldenburg anstehende Fragen höchststrichterlich zu klären.

Die Kläger, die das für ganz Oldenburg erreichen wollen, verdienen unser aller Respekt und Anerkennung; vor allem aber unsere tatkräftige Unterstützung.

Die Fortsetzung des Prozesses kostet Geld, Zeit und Nerven. Dazu wollen die Kläger zunächst „Ballast“ abwerfen: Sie haben das Mandat von Prof. Dr. Stüer gekündigt und werden einen anderen Anwalt beauftragen.

Wenn Sie den Prozess oder allgemein die Arbeit der gemeinnützigen Vereine IBO und LiVe für wichtig halten und auch unterstützen wollen, bitten wir Sie um ihre SPENDE an

- 1) IBO: KontoNr 90 477 332 , LzO Oldenburg (BLZ 280 501 00)
- 2) LiVe: Konto Nr. 901 59 807, LzO Oldenburg (BLZ 280 501 00)

Es werden Spendenquittung zum Abzug beim Finanzamt ausgestellt.

Christian Röhlig
1. Vorsitzender IBO

Prof. Dr. Gernot Strey
1. Vorsitzender LiVe